

42. Steht es der Zahlung des Stempels gleich, wenn von mehreren gesamtschuldnerisch zur Zahlung Verpflichteten der eine auf Grund besonderer, nur gerade bei ihm vorliegender Umstände von der Zahlung befreit ist?

Preussisches Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 13 Abs. 1c, Tariffstelle 1 Abs. 6 und 7, Tariffstelle 14 III Abs. 1 und 2. Finanz- ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) § 2 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 6. Mai 1932 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. H. B. UG. (Rl.). VII 468/31.

I. Landgericht Dortmund.

Die Klägerin hat im Frühjahr 1929 in New York eine Anleihe von 10000000 Dollar aufgenommen und dafür mit behördlicher Genehmigung auf den Inhaber lautende, vom 1. Januar 1929 ab mit 6 v. H. jährlich verzinsliche Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Die Kapitalverkehrssteuer ist dafür entrichtet worden. In einem mit der N. C. Bank in New York als der Treuhänderin der Schuldverschreibungsinhaber abgeschlossenen Treuhandvertrag hat sich die Klägerin verpflichtet, zur Sicherung von Kapital und Zinsen im Grundbuch ihrer Grundstücke eine Gesamtgrundschuld von 51702000 Feingoldmark für die Treuhänderin eintragen zu lassen. Sie hat in diesem Vertrag auch zugesichert, daß ihre Tochtergesellschaft B.-D. im Grundbuch ihrer Grundstücke dieselbe Grundschuld eintragen lassen werde. Die Eintragung einer mit 10 v. H. jährlich zu verzinsenden Gesamtgrundschuld von 51702000 Feingoldmark ist am 20. Februar 1929 von der Klägerin und der B.-D. beantragt worden. Die Grundschuld ist auch eingetragen worden. Sie sichert außer den 10000000 Dollar = 42000000 RM. noch 5000000 RM. Wandelanleihe-Schuldverschreibungen aus dem Jahre 1924, für welche ebenfalls die Wertpapiersteuer bezahlt worden ist. Der überschüssende Betrag von 4702000 RM. sollte zur Sicherung der Zinsen bis 1949 und der im Rückzahlungsfall zu entrichtenden Prämie von anfänglich 3 v. H. über pari dienen. Das Amtsgericht in D. hat für den Eintragungsantrag nach Tariffst. 14 III Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes einen Stempel in Höhe von $\frac{1}{6}$ v. H. des Kapitalbetrages erfordert. Die Klägerin hat am

4. April 1930 86170 M. Stempelsteuer nebst Postkosten und Verzugszinsen gezahlt. Mit der Klage verlangt sie Rückzahlung. Das Landgericht hat ihr 82603,85 M. nebst Zinsen zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Die vom Beklagten unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Die Beurteilung des Beklagten beruht auf der Annahme des Landgerichts, daß für die Anträge auf Eintragung der Grundschulden in Höhe von 47000000 Feingoldmark ein Stempel nach Tariffst. 14 III Abs. 1 StStG. nicht in Frage komme, weder soweit die Klägerin selbst noch soweit ihre Tochtergewerkschaft V.-L. einen Antrag gestellt hat. Die Revision bekämpft im wesentlichen nur den Teil der Entscheidung des Landgerichts, welcher sich auf die V.-L. bezieht. Einige Angriffe richteten sich jedoch auch gegen den übrigen Teil der Urteilsgründe; sie vermögen allerdings nicht durchzubringen. In soweit führt die Revision zunächst aus, daß die Befreiungsvorschrift der Tariffst. 14 III Abs. 2 StStG. in Verbindung mit Tariffst. 1 Abs. 6 das. schon deshalb nicht anwendbar sei, weil die persönlich und dinglich Berechtigten nicht dieselben Personen seien; persönlich berechtigt seien die Inhaber der Schuldverschreibungen, dinglich berechtigt sei die N. C. Bank in New York. Es ist für diesen Angriff unwesentlich, daß nicht die von der Revision angeführte Befreiungsvorschrift eingreift, sondern daß, wie der Vorderrichter im Anschluß an die beiden Entscheidungen RGZ. Bd. 131 S. 289 und S. 296 zutreffend darlegt, der § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926) das Erheben des Landesstempels ausschließt. Wenn der Revision nämlich grundsätzlich zugestimmt werden müßte, würde man bei der Verschiedenheit der berechtigten Personen auch davon nicht sprechen können, daß derselbe schon vom Reich besteuerte Rechtsvorgang vom verurteilten Staat mit einer gleichartigen Landessteuer belegt werden solle. Es ist indessen bereits in RGZ. Bd. 131 S. 299 unter Nr. 4 ausgeführt worden, daß es genügt, wenn der dinglich Berechtigte der Treuhänder der persönlichen Gläubiger ist und ihm nur in dieser Eigenschaft das dingliche Recht zusteht. Auch die von der Revision erwähnte Möglichkeit, daß der Anleihevertrag später geändert werden könnte, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Zugrunde zu

legen bleibt immer die gegenwärtige Sach- und Rechtslage. Ebenso verfehlt ist endlich der von der Revision noch gemachte Versuch, die Fälle, wo für die persönliche Schuldverbindlichkeit eine Grundschuld eingetragen wird, anders zu behandeln als diejenigen, in welchen eine Hypothek eingetragen wird. Das Stempelsteuergesetz macht diesen Unterschied gerade nicht (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 298ffg.).

2. Begründet sind aber die Angriffe, welche gegen den Anspruch des Landgerichts erhoben werden, daß auch der Eintragungsantrag der V.-L. nicht stempelpflichtig sei. Diese Annahme beruht nicht darauf, daß bei der V.-L. selbst die Voraussetzungen einer Befreiung gegeben wären. Sie hat zwar auch den Eintragungsantrag gestellt, kann aber auf keine Urkunde verweisen, in der sie die persönliche Schuldverbindlichkeit übernommen und für welche sie den Schuldverschreibungsstempel Preußens oder die Wertpapiersteuer des Reichs bezahlt hätte. Das Landgericht hat sogar ausdrücklich festgestellt, daß die V.-L. weder auf Grund der Teilschuldverschreibungen noch auf Grund des Treuhandvertrages haftet, daß sie an diesen Verträgen überhaupt nicht beteiligt gewesen ist. Mit Recht hat auch der Vorderrichter keinen Wert darauf gelegt, daß enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen der V.-L. und der Klägerin bestehen. Die Gewerkschaft V.-L. bleibt trotzdem eine eigene Rechtspersönlichkeit, ihre Handlungen sind nicht Handlungen der Klägerin, und ebensowenig ist das Umgekehrte der Fall.

3. Richtig mag sein — und das leugnet auch die Revision nicht —, daß der Stempel nur einmal zu erheben ist, wenn mehrere Personen zum Grundbuch verschiedener Grundstücke die Eintragung einer Gesamtgrundschuld beantragen. Bezahlt in derartigen Fällen ein Verpflichteter den Stempel, so befreit er die übrigen. Über diesen Satz geht das Landgericht aber hinaus, wenn es annimmt, der Zahlung des Stempels durch einen Verpflichteten stehe es gleich, wenn ein Verpflichteter von der Zahlung des Stempels befreit sei. Eine solche Erweiterung des an sich richtigen Satzes wird von dem ihm zugrunde liegenden Gedanken nicht getragen. Dieser geht dahin, daß der Staat von mehreren Personen die volle Steuer verlangen kann, im ganzen aber nur den einmaligen Betrag, und daß deshalb die übrigen Verpflichteten befreit sind, wenn ein Verpflichteter das Ganze bezahlt hat. Der Gedanke versagt, wenn ein Verpflichteter auf Grund besonderer, nur gerade bei ihm gegebener Umstände be-

freit ist, denn dann hat der Staat die Steuer eben noch nicht bekommen, und er kann sich an die übrigen Verpflichteten halten. So liegt die Sache hier. Die Klägerin und die B.-L. haben je einen Eintragungsantrag gestellt. Die Klägerin hat in besonderen Urkunden, den Teilschuldverschreibungen, die persönliche Verpflichtung übernommen, zu deren Sicherheit die Eintragung beantragt wurde, und sie hat für diese Urkunden die Wertpapiersteuer des Reichs bezahlt. Deshalb braucht sie den Schuldverschreibungsstempel Preußens in keiner Form mehr zu bezahlen, auch nicht in Form der nach Tariffst. 14 III StStG. auf den Eintragungsantrag gelegten Steuer. Alles das berührt die Gewerkschaft B.-L. nicht, wie oben bereits dargelegt ist. Auch von einer Doppelbesteuerung ist keine Rede. Besteuert wird mit der Wertpapiersteuer des Reichs die Klägerin, mit dem Schuldverschreibungsstempel Preußens die B.-L.; besteuert ist einmal die Übernahme der persönlichen Schuldverbindlichkeit, im anderen Fall der Eintragungsantrag. Nach der persönlichen wie nach der sachlichen Seite sind es andere Rechtsvorgänge, welche von den beiden Steuern betroffen werden.

4. Das Landgericht hat sich auch noch auf Tariffst. 14 III Abs. 2 in Verbindung mit Tariffst. 1 Abs. 7 StStG. berufen. An der zuletzt genannten Stelle heißt es:

Betrifft der Antrag eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben.

Der hier gemeinte Antrag ist der auf Eintragung einer Abtretung, der Satz soll aber nach Tariffst. 14 III Abs. 2 auch für den Antrag auf Eintragung der Hypothek oder der Grundschuld selbst gelten. Der Vorderrichter bemerkt dazu, das Gesetz mache keinen Unterschied, ob die mit der Gesamthypothek oder der Gesamtgrundschuld belasteten Grundstücke im Eigentum einer oder mehrerer Personen stehen. Dabei überfieht er, daß auch die oben wiedergegebene Vorschrift die Abgabe als einmal erhoben, d. h. einmal bezahlt, voraussetzt und daß das hier nicht zutrifft. Außerdem handelt es sich, wenn zwei Personen selbständig denselben Antrag stellen, schon wegen der Verschiedenheit der Personen nicht um einen, sondern um zwei Anträge. Aus der wiedergegebenen Gesetzesstelle kann also nichts zu Gunsten der B.-L. hergeleitet werden.

5. Die Gründe, aus denen das Landgericht eine Freiheit auch der Gewerkschaft B.-L. von der auf ihren Eintragungsantrag ge-

legten Stempelsteuer annimmt, versagen also sämtlich. Geprüft muß aber noch werden, ob die Klägerin für die an sich von der B.-L. geschuldete Steuer haftet. Das Landgericht rechnet insoweit mit einer Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1c StStG. Es steht aber noch nicht fest, ob die Klägerin und die B.-L. ihre Eintragungsanträge in derselben Urkunde gestellt haben und ob die Klägerin Inhaberin oder Vorzeigerin dieser Urkunde oder auch derjenigen Urkunde ist, in welcher etwa die B.-L. ihren Eintragungsantrag gesondert gestellt hat. Sollten der oder die Anträge zu notariellem Protokoll aufgenommen worden sein, so käme auch noch das Bedenken in Betracht, welches sich aus RRG. Bd. 85 S. 264 ergibt, und das der erkennende Senat in seinem Urteil vom 6. Mai 1932 VII 446/31 wiederum als durchgreifend anerkannt hat. Der Beklagte hat sich übrigens nicht nur auf § 13 Abs. 1c StStG. berufen, sondern auch behauptet, daß die Klägerin für sämtliche Kosten aufkommen wollte, die durch die Eintragung der Grundschuld entstanden. Wenn das bedeuten soll, daß insoweit ein Abkommen unter den Prozeßparteien getroffen worden sei, so könnte das gegebenenfalls erheblich sein.